



**Synopse zur Totalrevision** der Verordnung über den Pendlerfonds (Pendlerfondsverordnung)  
bzw. neu Mobilitätsfonds (Mobilitätsfondsverordnung)

**Stand 20. April 2023**

alt	neu
Verordnung über den Pendlerfonds (Pendlerfondsverordnung)	Verordnung über den <del>Pendlerfonds</del> <b>Mobilitätsfonds</b> ( <del>Pendlerfondsverordnung</del> <b>Mobilitätsfondsverordnung</b> )
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 19 Abs. 5 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>1)</sup> , be- schliesst:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 19 <sup>ter</sup> <del>des Abs.</del> <del>5</del> <b>Umweltschutzgesetz</b> es Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>1)</sup> , beschliesst:
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 1 Zweck der Verordnung <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Pend- lerfonds.	<del>§ 1 Zweck der Verordnung</del> <del><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Pendler-</del> <del>fonds.</del>
§ 2 Zweck des Fonds <sup>1</sup> Mit Mitteln aus dem Pendlerfonds können im Perimeter der trinatio- nalen Agglomeration Basel <sup>2)</sup> Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden. <sup>3)</sup>	§ <del>2</del> <b>1</b> Zweck des <del>Mobilitätsfonds</del> <b>Fonds</b> <sup>1</sup> Mit Mitteln aus dem <del>Pendlerfonds</del> <b>Mobilitätsfonds</b> können im Perimeter der trinationalen Agglomeration Basel <sup>2)</sup> <del>Parkierungsanlagen und Mass-</del> <del>nahmen</del> <b>Projekte und Projektideen</b> zugunsten eines <del>sr</del> <b>umweltfreundli-</b> <b>chenumweltverträglichen Pendlerverkehrs Mobilität</b> mitfinanziert werden. <sup>3)</sup>
<sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet an Private und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in-und ausserhalb des Kantons.	<sup>2</sup> <del>Beiträge werden ausgerichtet an Private und öffentlich-rechtliche Kör-</del> <del>perschaften und Anstalten in-und ausserhalb des Kantons.</del>

-	<p>§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Beitragsvergabe  <sup>1</sup> Auf Beiträge aus dem Mobilitätsfonds besteht kein Anspruch.  <sup>2</sup> Die Beitragsvergabe kann unter Auflagen erfolgen.</p>
---	--

<b>2. Grundsätze der Beitragsvergabe</b>	<b>2. Grundsätze der Beitragsvergabe Projekte Dritter</b>
<p>§ 3 Beiträge an Investitionskosten <sup>4)</sup>  <sup>1</sup> Beiträge an Investitionskosten von Projekten können ausgerichtet werden, wenn diese Projekte zu einer dauerhaften Reduktion der Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen oder den Parkierdruck auf Allmend reduzieren. Solche Projekte können namentlich sein: <sup>5)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Park-and-Ride-Anlagen, sofern von der Parkierungsanlage keine wesentliche Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs erfolgt;</li> <li>b) Bike-and-Ride-Anlagen;</li> <li>c) Temporäre Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen;</li> <li>d) Quartierparkings;</li> <li><sup>6)</sup> Infrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs;</li> <li>a) <sup>7)</sup> Sharingangebote.</li> </ul>	<p><del>§ 3 Beiträge an Investitionskosten-<sup>4)</sup></del>  <del><sup>1</sup> Beiträge an Investitionskosten von Projekten können ausgerichtet werden, wenn diese Projekte zu einer dauerhaften Reduktion der Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen oder den Parkierdruck auf Allmend reduzieren. Solche Projekte können namentlich sein: <sup>5)</sup></del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Park-and-Ride-Anlagen, sofern von der Parkierungsanlage keine wesentliche Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs erfolgt;</del></li> <li><del>b) Bike-and-Ride-Anlagen;</del></li> <li><del>c) Temporäre Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen;</del></li> <li><del>d) Quartierparkings;</del></li> <li><del><sup>6)</sup> Infrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs;</del></li> <li><del>a) <sup>7)</sup> Sharingangebote.</del></li> </ul>
<p>§ 4 Beiträge an Betriebskosten  <sup>1</sup> Beiträge an Betriebskosten können in den folgenden Fällen an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf drei Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einmalige Anschubfinanzierung eines neuen Angebotes des öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Kantons, das der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage mit dem Kanton dient;</li> <li>b) Zur Vergünstigung von kombinierten Park-and-Ride-Tarifen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Eine einmalige Anschubfinanzierung kann auch an neue Arbeitnehmertransporte ausgerichtet werden, die der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage ausserhalb des Kantons mit einer Arbeitsstätte innerhalb des Kantons dienen.</p> <p><sup>3</sup> Es können Beiträge an die Betriebskosten von Sharingangeboten ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf fünf Jahre. <sup>8)</sup></p>	<p><del>§ 4 Beiträge an Betriebskosten</del>  <del><sup>1</sup> Beiträge an Betriebskosten können in den folgenden Fällen an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf drei Jahre:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Einmalige Anschubfinanzierung eines neuen Angebotes des öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Kantons, das der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage mit dem Kanton dient;</del></li> <li><del>b) Zur Vergünstigung von kombinierten Park-and-Ride-Tarifen.</del></li> </ul> <p><del><sup>2</sup> Eine einmalige Anschubfinanzierung kann auch an neue Arbeitnehmertransporte ausgerichtet werden, die der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage ausserhalb des Kantons mit einer Arbeitsstätte innerhalb des Kantons dienen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Es können Beiträge an die Betriebskosten von Sharingangeboten ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf fünf Jahre. <sup>8)</sup></del></p>

-	<p>§ 3 Definition  <sup>1</sup> Projekte, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen, gelten als Projekte Dritter.  <sup>2</sup> Gesuchstellende Personen können Private sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Gebietskörperschaften ausserhalb der Kantonsverwaltung sein.</p>
-	<p>§ 4 Beitragsfähige Projekte Dritter  <sup>1</sup> Mitfinanziert werden können alle Mobilitätsprojekte, die zu einer Verbesserung des Gesamtverkehrssystems im Kantonsgebiet führen.</p>
<p>§ 5 Von der Beitragsvergabe ausgeschlossene Projekte  <sup>1</sup> Für allgemeine Verkehrsstudien und Konzepte sowie für Unterhalt und Sanierung werden keine Beiträge vergeben.</p>	<p>§ 5 Von der Beitragsvergabe ausgeschlossene Projekte <b>Dritter</b>  <sup>1</sup> Für <del>allgemeine Verkehrsstudien und Konzepte sowie für Unterhalt und Sanierung</del> laufende und bereits umgesetzte Projekte, Konzepte ohne konkrete Umsetzungsabsicht sowie für Instandhaltungs- und Erhaltungsprojekte, reine Forschungsprojekte und reine Kommunikationsprojekte werden keine Beiträge vergeben.</p>
<p>§ 6 Höhe der Beiträge  <sup>1</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach dem erwarteten Nutzen für den Kanton und nach den im Pendlerfonds zur Verfügung stehenden Mitteln.  <sup>2</sup> Die Beitragshöhe für Projekte ausserhalb des Kantons beträgt maximal die Hälfte der Gesamtkosten. Nominal werden pro Projekt in der Regel maximal CHF 2 Mio. vergeben.  <sup>3</sup> Für Mischprojekte, die nur teilweise die Beitragsgrundsätze erfüllen, können für den entsprechenden Anteil Beiträge beantragt werden.</p>	<p>§ 6 Höhe der Beiträge  <sup>1</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach dem erwarteten Nutzen für <b>das Gesamtverkehrssystem im den Kanton und nach den im Mobilitätsfonds Pendlerfonds zur Verfügung stehenden Mitteln.</b>  <sup>2</sup> Bei Projekten zur Verkehrsvermeidung können bis zu 60%, bei Projekten zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten bis zu 40% und bei Projekten zur Verkehrsverbesserung bis zu 20% der Gesamtkosten mitfinanziert werden.  <sup>2</sup><del>Die Beitragshöhe für Projekte ausserhalb des Kantons beträgt maximal die Hälfte der Gesamtkosten. Nominal werden pro Projekt in der Regel maximal CHF 2 Mio. vergeben.</del>  <sup>3</sup><del>Für Mischprojekte, die nur teilweise die Beitragsgrundsätze erfüllen, können für den entsprechenden Anteil Beiträge beantragt werden.</del></p>
<p>§ 7 Kein Rechtsanspruch auf Beitragsvergabe  <sup>1</sup> Auf Beiträge aus dem Pendlerfonds besteht kein Anspruch.  <sup>2</sup> Die Beitragsvergabe kann unter Auflagen erfolgen.</p>	<p><del>§ 7 Kein Rechtsanspruch auf Beitragsvergabe  <sup>1</sup> Auf Beiträge aus dem Pendlerfonds besteht kein Anspruch.  <sup>2</sup> Die Beitragsvergabe kann unter Auflagen erfolgen.</del></p>

-	<b>3. Projekte Basel-Stadt</b>
-	<p>§ 7 Definition</p> <p><sup>1</sup> Projekte Basel-Stadt sind Projekte, deren Planung und Umsetzung der Kanton Basel-Stadt verantwortet.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann die Arbeiten selbstständig durchführen, geeignete Unternehmungen damit beauftragen oder öffentlich ausschreiben.</p>
-	<p>§ 8 Beitragsfähige Projekte Basel-Stadt</p> <p><sup>1</sup> Beitragsfähig sind neuartige, noch nicht oder wenig erprobte Projekte, die zu einer Verbesserung des Gesamtverkehrssystems im Kantonsgebiet führen.</p>
-	<p>§ 9 Von der Beitragsvergabe ausgeschlossene Projekte Basel-Stadt</p> <p><sup>1</sup> Konzepte ohne konkrete Umsetzungsabsicht, erprobte Infrastrukturprojekte, Instandhaltungs- und Erhaltungsprojekte sowie weitere verpflichtende Daueraufgaben des Kantons werden nicht über den Mobilitätsfonds finanziert.</p>
-	<p>§ 10 Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Projekte Basel-Stadt können über den Mobilitätsfonds mitfinanziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Projekte, die die Kantongrenze überschreiten, können für die ausserkantonalen Teile über die Projektgesuche Dritter mitfinanziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Projekte an der Schnittstelle zu den Gemeinden Bettingen und Riehen können für die kommunalen Teile über die Projektgesuche Dritter mitfinanziert werden.</p>
-	<b>4. Projektentwicklung</b>
-	<p>§ 11 Definition</p> <p><sup>1</sup> Die Projektentwicklung dient dazu, Ideen für Projekte zu erarbeiten und zu konkretisieren, damit deren Eignung für den Mobilitätsfonds evaluiert werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Projektideen können z. B. durch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsabklärungen, Vorstudien oder Vor-</p>

	<p>projekte konkretisiert werden. Deren Durchführung kann durch den Kanton, die zuständigen Behörden oder durch beauftragte Unternehmen erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Sobald die Projektideen soweit entwickelt sind, dass deren Eignung für den Mobilitätsfonds nachgewiesen ist und die notwendigen Abstimmungen erfolgt sind, werden sie zu Projekten Dritter oder zu Projekten Basel-Stadt.</p> <p><sup>4</sup> Projektideen, deren Eignung für den Mobilitätsfonds nicht nachgewiesen werden kann, werden nicht weiterverfolgt.</p>
-	<p><b>§ 12 Beitragsfähige Projektideen</b></p> <p><sup>1</sup> Projektideen können dann unterstützt werden, wenn sie den Anforderungen für Projekte Dritter oder Projekte Basel-Stadt entsprechen oder wenn aus diesen konkrete Projekte Dritter oder Projekte Basel-Stadt ableitbar sind.</p>
-	<p><b>§ 13 Höhe der Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Projektentwicklung können Planungsaufwendungen mitfinanziert werden, die dazu dienen, die Projektideen so weit auszuarbeiten, dass ihre Eignung für den Mobilitätsfonds beurteilt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Nominal wird pro Projektidee ein Gesamtbeitrag von maximal Fr. 200'000 vergeben.</p> <p><sup>3</sup> Für Projektideen, die ausserhalb des Kantons liegen, beträgt die Finanzierung maximal 50% der nachgewiesenen Kosten. Für Projektideen, die im Kanton Basel-Stadt liegen, können auch über 50% der nachgewiesenen Kosten mitfinanziert werden. Die Finanzierung von Projektideen, die sowohl inner- als auch ausserhalb des Kantons liegen, bemisst sich nach dem Perimeter und dem zu erwartenden Nutzen für das Gesamtverkehrssystem im Kantonsgebiet.</p>

<b>3. Verwaltung des Pendlerfonds</b>	<b>35. Verwaltung des <del>Pendlerfonds</del> Mobilitätsfonds</b>
<p>§ 8 Zuständiges Departement und Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltung des Pendlerfonds untersteht dem Bau- und Verkehrsdepartement. Es bestimmt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.</p>	<p>§ 814 Zuständiges Departement und Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltung des <del>Mobilitätsfonds</del><del>Pendlerfonds</del> untersteht dem Bau- und Verkehrsdepartement. Es bestimmt die <del>geschäftsführende Person</del> <del>eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer</del>.</p>

**Mobilität**

<p><sup>2</sup> Der Aufwand für die Verwaltung geht zulasten des Pendlerfonds. <sup>3</sup> Das zuständige Departement berichtet dem Regierungsrat jährlich über die Fondsrechnung. Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung. <sup>4</sup> Die Vermögensverwaltung des Fonds wird von der Finanzverwaltung wahrgenommen. <sup>5</sup> Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Aufwand für die <b>Geschäftsstelle und die</b> Verwaltung geht zulasten des <b>Pendlerfonds Mobilitätsfonds</b>. <sup>3</sup> Das zuständige <b>Bau- und Verkehrsdepartement</b><del>Departement</del> berichtet dem Regierungsrat jährlich über die Fondsrechnung. Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung. <sup>4</sup> Die Vermögensverwaltung des Mobilitätsfonds wird von der Finanzverwaltung wahrgenommen. <sup>5</sup> Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.</p>
<p>-</p>	<p><b>§ 15 Geschäftsstelle</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle leitet und koordiniert die Verwaltung des Mobilitätsfonds. <sup>2</sup> Gesuche um Beiträge müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. <sup>3</sup> Beitragsgesuche haben zu enthalten: a) Angaben zur gesuchstellenden Person; b) Beschreibung zum Projekt Dritter, Projekt Basel-Stadt oder zur Projektidee; c) für ein Projekt Dritter und Projekt Basel-Stadt den ausgewiesenen Nutzen und für eine Projektidee den erwarteten Nutzen; d) für ein Projekt Basel-Stadt den Innovationsgehalt; e) beantragten Betrag. <sup>4</sup> Die Geschäftsstelle kann weitere Unterlagen einfordern. <sup>5</sup> Sie entwickelt Projekte Basel-Stadt und Projektideen. <sup>6</sup> Sie prüft die Gesuche Dritter, Projekte Basel-Stadt und Projektideen. Sie stellt die Prüfunterlagen mit Empfehlungen für den Mobilitätsfondsrat zusammen. <sup>7</sup> Sie ist zuständig für die Organisation, Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen des Mobilitätsfondsrats. <sup>8</sup> Sie erstellt, gestützt auf die Empfehlungen des Mobilitätsfondsrats und im Namen des Bau- und Verkehrsdepartements, Anträge zur Freigabe der Beiträge gemäss § 17. <sup>9</sup> Sie leitet die notwendigen Schritte zur Planung der Projektideen Basel-Stadt sowie zur Planung und Umsetzung der Projekte Basel-Stadt ein. Die Geschäftsstelle erstellt bei Bedarf Unterlagen für Ausschreibungen,</p>

	<p>stimmt diese mit den zuständigen Behörden sowie Organisationen ab und begleitet die Durchführung der Ausschreibung.</p> <p><sup>10</sup> Sie erstellt die Vergabevereinbarungen für die freigegebenen Projekte und Projektideen. Diese regeln die konkreten Leistungs- und Auszahlungsmodalitäten zwischen den beitragsempfangenden Personen und dem Kanton.</p> <p><sup>11</sup> Sie beaufsichtigt auf Grundlage der Vergabevereinbarungen die gesuchskonforme Planung der Projektideen sowie die gesuchskonforme Planung und Umsetzung der Projekte Dritter und Projekte Basel-Stadt.</p> <p><sup>12</sup> Sie erstellt den Jahresbericht über die Mobilitätsfondsrechnung zu Händen des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>
<p>§ 9 Fondsrat</p> <p><sup>1</sup> Für die Beitragsvergabe wird dem zuständigen Departement der Fondsrat beigegeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Fondsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements übernimmt den Vorsitz. Die anderen sechs Mitglieder wählt der Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements. Dabei sind Vertretungen der trinationalen Agglomeration angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Pendlerfonds, eine Vertretung der Abteilung Verkehr des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie eine Vertretung des Amtes für Mobilität nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 916 MobilitätsfondsratFondsrat</p> <p><sup>1</sup> <del>Für die Beitragsvergabe wird dem</del> zuständigen Bau- und VerkehrsdepartementDepartement wird der Mobilitätsfondsrat zur Seite gestellt-Fondsrat beigegeben. Er berät den Kanton und spricht Empfehlungen zur Finanzierung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Projektideen aus.</p> <p><sup>2</sup> Der MobilitätsfondsratFondsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die LeiterinVorsteherin oder der LeiterVorsteher des Amtes für Mobilität im zuständigen Bau- und VerkehrsdepartementDepartements übernimmt den Vorsitz von Amtes wegen. Ihre oder seine Stellvertretung im Amt oder die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Mobilitätsstrategie sowie deren oder dessen Stellvertretung können sie oder ihn im Vorsitz vertreten. Die anderen sechs Mitglieder wählt der Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Bau- und VerkehrsdepartementsDepartements. Dabei sind Vertretungen der trinationalen Agglomeration angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>4</sup> Die geschäftsführende PersonGeschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Mobilitätsfonds Pendlerfonds, eine Vertretung der HauptabteilungAbteilung Verkehr der Kantonspolizei (des Justiz- und Sicherheitsdepartements) sowie eine weitere Vertretung des Amtes für Mobilität nehmen an den Sitzungen des Mobilitätsfondsrats in beratender Funktion mit beratender Stimme teil.</p>

	<p><sup>5</sup> Die Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Prüfung und Empfehlung von Beiträgen für die Projekte Dritter und die Projektideen zu Händen des Bau- und Verkehrsdepartements;</li><li>b) die fachliche Einschätzung zu den Projekten Basel-Stadt.</li></ul> <p><sup>6</sup> Fakultativ unterstützen die Mitglieder des Mobilitätsfondsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) beim Erarbeiten und Sammeln von Projektideen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und weiteren Dritten;</li><li>b) bei der Kontaktvermittlung zu den zuständigen Behörden und weiteren Dritten.</li></ul>
<p>§ 10 Entscheidung über die Beitragsvergabe</p> <p><sup>1</sup> Der Fondsrat unterbreitet dem zuständigen Departement zweimal jährlich Antrag über die Beitragsgesuche.</p>	<p><del>§ 10</del>17 Entscheidung über die Beitragsvergabe</p> <p><del><sup>1</sup> Der Fondsrat unterbreitet dem zuständigen Departement zweimal jährlich Antrag über die Beitragsgesuche</del> Beiträge an Planungs- und Investitionskosten sind einmalig und werden nach Anhörung des Mobilitätsfondsrats freigegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bis Fr. 50'000 vom Amt für Mobilität;</li><li>b) über Fr. 50'000 bis Fr. 200'000 vom Bau- und Verkehrsdepartement;</li><li>c) über Fr. 200'000 bis Fr. 1.5 Mio. vom Regierungsrat.</li></ul> <p><sup>2</sup> Wiederkehrende Beiträge an jährliche Betriebskosten sind auf 4 Jahre begrenzt und werden nach Anhörung des Mobilitätsfondsrats freigegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bis Fr. 12'500 vom Amt für Mobilität;</li><li>b) über Fr. 12'500 bis Fr. 50'000 vom Bau- und Verkehrsdepartement;</li><li>c) über Fr. 50'000 vom Regierungsrat.</li></ul> <p><sup>3</sup> Nach Anhörung des Mobilitätsfondsrats werden Beiträge über Fr. 1.5 Mio. gemäss § 19<sup>ter</sup> Abs. 5 USG freigegeben.</p> <p><sup>4</sup> Beiträge an Betriebskosten können auf Gesuch hin um weitere vier Jahre verlängert werden.</p> <p><sup>5</sup> Die zuständige Behörde kann für Beiträge an Betriebskosten ausnahmsweise auch eine längere Laufzeit beschliessen, sofern nur dadurch der Projekterfolg gesichert werden kann.</p>

<b>4. Einreichung und Prüfung der Beitragsgesuche</b>	<del><b>4. Einreichung und Prüfung der Beitragsgesuche</b></del>
<p>§ 11 Form und Zeitpunkt der Einreichung  <sup>1</sup> Gesuche um Beiträge sind schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen. Beitragsgesuche, die bis zum 31. März vollständig vorliegen, behandelt der Fondsrat bis zum 31. Juli. Beitragsgesuche, die bis zum 30. September vollständig vorliegen, behandelt der Fondsrat bis zum 31. Januar des Folgejahres.</p>	<p><del>§ 11 Form und Zeitpunkt der Einreichung  <sup>1</sup> Gesuche um Beiträge sind schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen. Beitragsgesuche, die bis zum 31. März vollständig vorliegen, behandelt der Fondsrat bis zum 31. Juli. Beitragsgesuche, die bis zum 30. September vollständig vorliegen, behandelt der Fondsrat bis zum 31. Januar des Folgejahres.</del></p>
<p>§ 12 Notwendige Unterlagen  <sup>1</sup> Beitragsgesuche haben insbesondere zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller,</li> <li>b) Beschreibung des Projekts,</li> <li>c) Nutzen für den Kanton,</li> <li>d) gewünschter Beitrag.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann weitere Unterlagen einfordern.</p>	<p><del>§ 12 Notwendige Unterlagen  <sup>1</sup> Beitragsgesuche haben insbesondere zu enthalten:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Angaben zur Gesuchstellerin oder zum          ——— Gesuchsteller,</del></li> <li><del>b) Beschreibung des Projekts,</del></li> <li><del>c) Nutzen für den Kanton,</del></li> <li><del>d) gewünschter Beitrag.</del></li> </ul> <p><del><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann weitere Unterlagen einfordern.</del></p>
<b>5. Auszahlungsmodalitäten</b>	<del><b>5. Auszahlungsmodalitäten</b></del>
<p>§ 13  <sup>1</sup> Die Auszahlung der Beiträge erfolgt entsprechend dem Projektfortschritt.  <sup>2</sup> Beiträge von weniger als CHF 300'000 werden in Raten von maximal CHF 100'000 ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt in der Regel nach Vorliegen der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen.  <sup>3</sup> Bei grösseren Beiträgen wird ein Auszahlungsplan vereinbart.  <sup>4</sup> Beiträge, die innert zwei Jahren seit der Beitragsvergabe nicht einverlangt werden oder für die kein Auszahlungsplan vorliegt, verfallen.</p>	<p><del>§ 4318 Auszahlungsmodalitäten  <sup>1</sup> Für die freigegebenen Projekte und Projektideen werden individuelle Auszahlungspläne in den Vergabevereinbarungen festgelegt.  <sup>2</sup> Beiträge von weniger als CHF 300'000 werden in Raten von maximal CHF 100'000 ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt in der Regel nach Vorliegen der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen.  <sup>3</sup> Bei grösseren Beiträgen wird ein Auszahlungsplan vereinbart.  <sup>4</sup> Beiträge, die innert zwei Jahren seit der Beitragsvergabe nicht einverlangt werden oder für die kein Auszahlungsplan vorliegt, verfallen.</del></p>
<b>6. Umsetzungskontrolle</b>	<del><b>6. Umsetzungskontrolle</b></del>
§ 14	<del>§ 4419 Umsetzungskontrolle</del>

<p><sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, ihr Projekt den Vergabeauflagen und den Vergabevereinbarungen entsprechend umzusetzen. Das zuständige Departement kann Unterlagen zur Umsetzungskontrolle bei der Beitragsempfängerin oder beim Beitragsempfänger einfordern. Hierzu gehören insbesondere Verkehrserhebungen zum Nachweis, dass die Verkehrsanlage gesuchskonform genutzt wird.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abweichungen von den Vorgaben werden die Beitragsleistungen eingestellt. Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Rückforderungsrecht verjährt nach fünf Jahren.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die <b>beitragsempfangende Person</b> <del>Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind</del> ist verpflichtet, ihr Projekt den Vergabeauflagen und den Vergabevereinbarungen entsprechend umzusetzen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Das <b>zuständige Bau- und Verkehrsdepartement</b> <del>Departement</del> kann Unterlagen zur Umsetzungskontrolle bei der <b>beitragsempfangenden Person</b> <del>Beitragsempfängerin oder beim Beitragsempfänger</del> einfordern. <del>Hierzu gehören insbesondere Verkehrserhebungen zum Nachweis, dass die Verkehrsanlage gesuchskonform genutzt wird.</del></del></p> <p><del><sup>2</sup> <del>Bei Abweichungen von den Vorgaben werden die Beitragsleistungen eingestellt. Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.</del></del></p> <p><del><sup>3</sup> <del>Das Rückforderungsrecht verjährt nach fünf Jahren.</del></del></p>
<p>-</p>	<p><del>§ 20 Verfallene, eingestellte und rückgeforderte Beiträge</del></p> <p><del><sup>1</sup> Beiträge, die innert zwei Jahren seit der Beitragsvergabe nicht einverlangt werden oder für die kein Auszahlungsplan vorliegt, verfallen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Zahlung von Beiträgen kann ganz oder teilweise eingestellt und bereits gezahlte Beiträge können rückgefordert werden:</del></p> <p><del>    a) bei Abweichungen gegenüber den Auflagen der Vereinbarung zwischen Kanton und beitragsempfangende Person;</del></p> <p><del>    b) bei Projektverzögerungen von mehr als drei Jahren oder früher, wenn wenig Aussicht auf Planung der Projektidee oder Planung, Umsetzung oder Wiederaufnahme des Projekts besteht.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die beitragsempfangende Person muss die Projektabweichungen und -verzögerungen mit dem Kanton bereinigen, bevor sie ein neues Projekt eingeben kann.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Das Rückforderungsrecht verjährt nach fünf Jahren.</del></p>
<p>Schlussbestimmung  Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>9)</sup></p>	<p>Schlussbestimmung  Diese Verordnung ist zu publizieren; sie <b>tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft</b> <del>sofort wirksam.</del> <sup>9)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Pendlerfonds (Pendlerfondsverordnung) vom 18. Dezember 2012 aufgehoben.</p>

